

Der Entzug des Doktorgrades

Aus der Perspektive des Wissenschaftsrechts

| CHRISTIAN VON COELLN | **Die Plagiatsaffaire zu Gutenberg ist auch und besonders unter juristischen Gesichtspunkten von Interesse. Nach welcher Rechtsgrundlage kann eine Universität einen Doktorgrad aberkennen? Kann einem zu Recht Promovierten wegen eines späteren Fehlverhaltens im Privatleben der Titel aberkannt werden?**

Juristische Nüchternheit kann übertrieben kühl wirken. Wer würde im Moment seiner eigenen Promotion nicht der Beschreibung als „Aufnahme in den Kreis der Wissenschaftler“ den Vorzug geben vor der technizistisch anmutenden Bezeichnung als „Verleihung eines akademischen Grades“? An die schnöde Qualifikation als „Erlass eines Verwaltungsaktes“ möchte man nicht einmal denken. So wenig wehevoll diese Einordnung auch sein mag, so juristisch präzise ist sie doch. Die Verleihung des Dok-

»Mit dem Einwand, nur Fußnoten vergessen zu haben, dringen die Betroffenen regelmäßig nicht durch.«

torgrades ist ihrer Rechtsnatur nach nichts grundlegend anderes als z.B. die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Fahrerlaubnis – und sie kann ebenso wie diese zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorlagen. Das kann bei einer Promotion beispielsweise daran liegen, dass die Dissertation auf gefälschten Versuchsergebnissen beruht oder dass sie – wie jüngst im Fall zu Gutenberg – wegen

der nicht gekennzeichneten Übernahme fremder Gedanken keine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt.

Entzug aufgrund von Täuschung

In derartigen Fällen ist nach dem Recht aller Bundesländer ein Entzug des Doktorgrades möglich. Rechtsgrundlage dafür ist heute nicht mehr das früher einheitlich geltende „Gesetz über die Führung akademischer Grade“, sondern je nach Bundesland entweder die Möglichkeit der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz oder eine Spezialregelung im Landeshochschulgesetz, ggf. in Verbindung mit

der betreffenden Promotionsordnung. Anders als die Verwaltungsverfahrensgesetze machen diese Spezialregelungen den Entzug regelmäßig von einer Täuschung abhängig. Diese setzt ein vorsätzliches Handeln voraus, das für die verwaltungsverfahrenrechtliche Rücknahme gerade nicht verlangt wird. In der Praxis ist das jedoch meistens kein bedeutsamer Unterschied. Sofern substantielle Teile der Arbeit ohne hinreichende Kennzeichnung übernom-

men wurden, kann vom objektiv feststellbaren Sachverhalt des Abschreibens auch ohne ein „Geständnis“ auf den Täuschungsvorsatz geschlossen werden. Das ist keine Besonderheit der Entziehung akademischer Grade, sondern eine auch sonst übliche Vorgehensweise. Sogar im Strafrecht, in dem besonders strenge Maßstäbe für Annahmen zu Lasten des Angeklagten gelten, ist es gängige und zulässige gerichtliche Praxis, aus dem äußeren Verhalten auf die innere Haltung zu schließen. Selbst auf einen Tötungsvorsatz kann aus einer erkennbar lebensgefährlichen Misshandlung des Opfers geschlossen werden. Bei Doktorarbeiten lässt die ungekennzeichnete Übernahme fremder Gedanken nach der Rechtsprechung unproblematisch den Schluss auf den Täuschungsvorsatz zu. Mit dem Einwand, nur Fußnoten vergessen zu haben, dringen die Betroffenen regelmäßig nicht durch, sofern die übernommenen Teile die Bagatellgrenze überschreiten.

Im Fall zu Gutenberg war die Frage nach der richtigen Rechtsgrundlage jedoch von politischer Relevanz. Durch die Entscheidung der Universität Bayreuth, den Grad auf verwaltungsverfahrenrechtlicher Basis zurückzunehmen, blieb dem damaligen Verteidigungsminister die Feststellung des Täuschungsvorsatzes erspart. Rechtlich ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden: Das bayerische Hochschulgesetz sieht den gewählten Weg ausdrücklich vor. Bei richtigem Verständnis lässt – was unter Juristen freilich umstritten ist – auch die einschlägige Promotionsordnung eine Entziehung nicht nur wegen vorsätzlicher Täuschung zu. Sie berücksichtigt nämlich im Wege eines Verweises die Möglichkeit, den Grad allein wegen des nachträglich erkannten Fehlens seiner Erteilungsvoraussetzungen zu entziehen.



AUTOR

Professor **Christian von Coelln** lehrt Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und ist Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht an der Universität zu Köln.

Entzug aufgrund späteren Vergehens

Gänzlich anders gelagert sind Fälle, in denen der Doktorgrad wegen eines späteren Verhaltens des zu Recht Promovierten aberkannt werden soll, weil dieser nach der Verleihung des Grades z.B. Forschungsergebnisse fälscht oder im „Privatleben“ eine Straftat begeht. Zwar kennt das Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit, einen rechtmäßig ergangenen Verwaltungsakt zu widerrufen, wenn dieser wegen nachträglich eingetretener Tatsachen verweigert werden dürfte. Eine solche Tatsache würde das spätere Verhalten jedoch nur darstellen, wenn man den Doktorgrad mit einer älteren Auffassung als „ehrenvolle Kennzeichnung der Persönlichkeit seines Trägers“ ansehen wollte. Diese Einschätzung, die noch vor nicht allzu langer Zeit der Entziehungspraxis einzelner Universitäten zugrunde lag, stellt jedoch eine heute von der Gesetzeslage nicht mehr gedeckte Überhöhung des Doktorgrades dar. Rechtlich dokumentiert dieser lediglich eine besondere wissenschaftliche Qualifikation, über die auch jemand verfügen kann, dessen späterer Lebenswandel zu ehrbezogenen Dekorationen keinerlei Anlass mehr gibt. An einer Grundlage für einen Widerruf wegen eines späteren Verhaltens, das mit der Qualifikation in keinem Zusammenhang steht, aber fehlt es in den meisten Ländern von vornherein. Anders ist die Lage in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dort ermöglicht das Hochschulrecht die Entziehung des Grades für den Fall, dass sich der Inhaber durch späteres Verhalten der Führung des Grades als „unwürdig“ erwiesen hat. Ob das ein hinreichend bestimmtes Merkmal ist, wird in der Literatur nicht nur unter Hinweis auf die Vergangenheit dieser Formulierung bezweifelt, die in NS-Zeiten dazu diente, Juden um ihre Dokortitel zu bringen. Unabhängig von dieser historischen Belastung des Begriffs stellt sich die Frage, ob sich in rechtsstaatlich einwandfreier Weise bestimmen lässt, wo die Unwürdigkeit beginnt. Der promovierte Falschparker gefährdet seinen Grad sicher noch nicht. Wie aber steht es um den Steuerhinterzieher oder gar um den Mörder mit Dokortitel? Das Bundesverfassungsgericht hat 1988 die Entziehung wegen Unwürdigkeit in einem Fall für unbedenklich erklärt, in dem durch ei-

ne Straftat (konkret: Veröffentlichung eines Buches, das die planmäßige Ermordung von Juden in Auschwitz leugnete) „der mit dem Dokortitel verbundene Anspruch auf Wissenschaftlichkeit in besonderer Weise mißbraucht“ wurde, da das Buch unter Nennung des Dokortitels publiziert wurde. Es hat dabei jedoch zugleich darauf hingewie-

»Das Merkmal der Unwürdigkeit muss eng und wissenschaftsbezogen ausgelegt werden.«

sen, dass es zweifelhaft sei, ob Verhaltensweisen die Unwürdigkeit begründen könnten, die in keinem Zusammenhang zu der durch den Titel dokumentierten fachwissenschaftlichen

Qualifikation stehen. Das Merkmal der Unwürdigkeit muss also zumindest eng und wissenschaftsbezogen ausgelegt werden. Wer Forschungsergebnisse fälscht, gefährdet daher seinen in den genannten Ländern erworbenen Doktorgrad. Ob der promovierte Mörder dieses Risiko ebenfalls trägt, hängt davon ab, ob man es für zulässig hält, bei „besonders missbilligenswerten“ Straftaten auf Unwürdigkeit zu erkennen. Diesem und ähnlichen Begriffen dürfte es jedoch an der rechtsstaatlich gebotenen Bestimmtheit fehlen. Bei Delikten ohne Wissenschaftsbezug wird man einen Doktorgrad nach den derzeit geltenden Regelungen also nicht entziehen können.

Anzeige

GRAEFF HÖRSÄLE GEBEN DER LEHRE RAUM – SCHNELL UND PREISGÜNSTIG!

Die Raumnot an Hochschulen und Universitäten verlangt nach pragmatischen, kurzfristig realisierbaren und wirtschaftlich darstellbaren Lösungen.

Alle diese Forderungen erfüllen die Hörsaalmodule von GRAEFF, die in beliebiger Größe, in beliebiger Ausstattung und vor allem in sehr kurzer Zeit zur Verfügung stehen können.

GRAEFF®
Container &
Hallenbau GmbH

Finanzierungsoptionen: Kauf, Miete, Leasing



Wir beraten Sie gerne, unverbindlich!

GRAEFF Container & Hallenbau GmbH | Ruhrorter Straße 2-4 | D-68219 Mannheim
Telefon 0621/84 444 | Fax 0621/84 44 555 | www.graeff-gmbh.de